

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Abs. 1 AktG

Entsprechenserklärung der Porsche Automobil Holding SE

Vorstand und Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE erklären gemäß § 161 Abs. 1 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK oder Kodex) grundsätzlich entsprochen wurde und wird. Die vorliegende Erklärung erfolgt in Bezug auf die jeweils gültige Fassung des Kodex vom 13. Mai 2013, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 10. Juni 2013 bzw. vom 24. Juni 2014, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 30. September 2014. Den folgenden Empfehlungen wurde seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Mai 2014 bzw. – bezogen auf 5.4.2 Satz 1 DCGK – seit der Aktualisierung der Entsprechenserklärung im März 2015 nicht und wird auch zukünftig nicht entsprochen:

Der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK wurde und wird auch zukünftig im Hinblick auf die den Vorstandsmitgliedern von der Porsche Automobil Holding SE gewährte Vorstandsvergütung nicht in vollem Umfang entsprochen. Für die nach Ermessen des Aufsichtsrats den Vorstandsmitgliedern aufgrund einer zuvor abgeschlossenen Zielvereinbarung zu gewährenden Sonderboni oder im Nachhinein für besondere Leistungen zu gewährenden Anerkennungsboni bestehen keine betragsmäßigen Höchstgrenzen. Entsprechendes gilt damit auch für die Vergütung insgesamt. Der Aufsichtsrat hält dies nicht für geboten, weil er mit der konkreten Ausübung seines Ermessens sicherstellen kann, dass dem Angemessenheitsgebot des § 87 Abs. 1 AktG entsprochen wird.

Der Empfehlung zur Zielsetzung im Hinblick auf die Aufsichtsratszusammensetzung in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 DCGK wurde nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat unterstützt eine ausgewogene Zusammensetzung des Gremiums im Sinne der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 des Kodex. Eine Festlegung konkreter Zielvorgaben ist nach Auffassung des Aufsichtsrats weiterhin nicht sachgerecht, da über die Kandidatenvorschläge jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kandidaten bzw. Kandidatinnen entschieden werden sollte.

Hinsichtlich der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 4 DCGK zur Offenlegung bestimmter Umstände bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sind die Anforderungen des Kodex unverändert unbestimmt und in ihrer Abgrenzung und Reichweite unklar. Der Aufsichtsrat hat sich in der Vergangenheit und wird sich auch zukünftig bemühen, den Anforderungen der Ziffer 5.4.1 Abs. 4 des Kodex gerecht zu

werden, kann aber angesichts der Unbestimmtheit, unklaren Reichweite und Abgrenzung der Empfehlung nicht ausschließen, dass dieser Empfehlung in der Vergangenheit nicht voll entsprochen wurde bzw. zukünftig nicht voll entsprochen wird. Deshalb wird vorsorglich eine Abweichung erklärt.

Mit dem Ausscheiden von Scheich Al-Thani aus dem Aufsichtsrat zum Ablauf des 24. März 2015 kann der Aufsichtsrat seine bisherige Einschätzung, dass ihm eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört, nicht mehr hinreichend rechtssicher aufrechterhalten. Sein Nachfolger, Herr Hans-Peter Porsche, kann im Hinblick auf seine Beziehungen zu der Gesellschaft, deren Organen und Aktionären nicht als unabhängig im Sinne von Ziffer 5.4.2 DCGK angesehen werden. Vorsorglich wird deshalb erklärt, dass der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK seit dem 25. März 2015 nicht mehr entsprochen wurde und auch zukünftig nicht entsprochen wird. Mit der Bestellung von Herrn Hans-Peter-Porsche wurde die Besetzung der Anteilseignerseite des Aufsichtsrats wiederhergestellt, die vor einer Beteiligung von Qatar am Kreis der Stammaktionäre bestanden hat.

Der Empfehlung zur Nachhaltigkeit der Aufsichtsratsvergütung in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 DCGK wurde nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Unter Berücksichtigung der vornehmlich überwachenden Tätigkeit des Aufsichtsrats, die nach gemeinsamer Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats die Gefahr kurzfristigen Handelns begrenzt erscheinen lässt, enthält die derzeitige erfolgsorientierte Vergütung eine ausreichende Nachhaltigkeitskomponente.

Der Empfehlung in Ziffer 6.3 DCGK zur Angabe von durch Organmitglieder an der Gesellschaft gehaltenen Aktien wurde nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Stimmrechtsmitteilungen unserer Aktionäre nach dem Wertpapierhandelsgesetz werden wie von diesem Gesetz vorgeschrieben von der Porsche Automobil Holding SE veröffentlicht. Mitteilungen über Erwerb und Veräußerung von Porsche Vorzugsaktien durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 15a Wertpapierhandelsgesetz werden veröffentlicht, soweit dies § 15a Wertpapierhandelsgesetz vorschreibt. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der von Organmitgliedern an der Gesellschaft gehaltenen Aktien und sich darauf beziehender Finanzinstrumente ist bisher nicht erfolgt und wird auch in Zukunft nicht erfolgen, da die von uns vollumfänglich eingehaltenen Veröffentlichungspflichten nach unserer Auffassung genügen, um den Kapitalmarkt und insbesondere unsere Aktionäre ausreichend zu informieren.

Stuttgart, Mai 2015

Porsche Automobil Holding SE

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand